

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle  
SPD-Fraktion

Thema: Einsatz von Arbeitsrichtern/ -innen in der Sozialgerichtsbarkeit (2)

1. Ist ein Einsatz eines Arbeitsrichters in der Sozialgerichtsbarkeit rechtlich möglich, wenn dieser seine Zustimmung hierzu nicht erteilt?
2. Welche Rechtsgrundlage soll dies gegebenenfalls rechtfertigen?
3. Handelt es sich hierbei um eine verfassungsrechtlich wohl zweifelhafte "verdeckte Versetzung" eines Richters?
4. Mit welchen Mitteln wurde oder wird die Freiwilligkeit der Zustimmung zu einer Abordnung in die Sozialgerichtsbarkeit bewirkt?
5. Gehört zu diesen Mitteln auch die Inaussichtstellung der Übertragung eines weiteren Richteramtes?

Dresden, 8. Oktober 2008



Karl Nolle, MdL

Eingegangen am: 08. OKT. 2008

Ausgegeben am: 14. NOV. 2008



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, den 12. November 2008  
Tel.: 0351 564 - 15 00  
Aktenzeichen: 1040E-LR-3832/08  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion**  
**Drs.-Nr.: 4/13521**  
**Thema: Einsatz von Arbeitsrichtern/-innen in der Sozialgerichtsbarkeit (2)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Ist ein Einsatz eines Arbeitsrichters in der Sozialgerichtsbarkeit rechtlich möglich, wenn dieser seine Zustimmung hierzu nicht erteilt?**

**Frage 2:**

**Welche Rechtsgrundlage soll dies gegebenenfalls rechtfertigen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

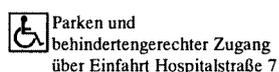
Der Einsatz eines Arbeitsrichters in der Sozialgerichtsbarkeit durch Übertragung eines weiteren Richteramtes bei einem Sozialgericht im Nebenamt ist auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 DRiG, § 11 Abs. 4 SGG zulässig. Diese Auffassung wird durch den Beschluss des Landgerichts Leipzig, Dienstgericht für Richter, vom 30. September 2008, Az.: 66 DG 17/08, bestätigt.

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7  
01097 Dresden  
Tel. 0351 564-0 (Vermittlung)

Telefax: 0351 564-1509 (Ministerbüro)  
0351 564-1599 (Poststelle)

E-Mail: [poststelle@smj.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@smj.justiz.sachsen.de)  
Internetadresse: [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de)



Parken und  
behindertengerechter Zugang  
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 9, 11

**Frage 3:**

**Handelt es sich hierbei um eine verfassungsrechtlich wohl zweifelhafte „verdeckte Versetzung“ eines Richters?**

Die Übertragung eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs 2 DRiG ohne Zustimmung des betroffenen Richters stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 23. August 1976, Az. RiZ (R) 2/76, BGHZ 67, 159; Urteil vom 22. April 1983, Az. RiZ (R) 4/82, BGHZ 88, 1) nur dann einen Eingriff in die gemäß Art. 97 Abs. 2 GG geschützte richterliche Unabhängigkeit dar, wenn sie einer Versetzung gleichkommt. Das wäre erst dann gegeben, wenn mit der Übertragung eines weiteren Richteramtes die Arbeitskraft des Richters überwiegend (zu mehr als der Hälfte) für das weitere Amt in Anspruch genommen werden würde. Letzteres ist im Freistaat Sachsen nicht beabsichtigt.

**Frage 4:**

**Mit welchen Mitteln wurde oder wird die Freiwilligkeit der Zustimmung zu einer Abordnung in der Sozialgerichtsbarkeit bewirkt?**

**Frage 5:**

**Gehört zu diesen Mitteln auch die Inaussichtstellung der Übertragung eines weiteren Richteramtes?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Für eine Vielzahl von Arbeitsrichtern war es in den letzten Jahren eine Selbstverständlichkeit, aus Solidarität zu den Richterkollegen der übrigen Gerichtsbarkeiten durch freiwillige Abordnungen – insbesondere in die Sozialgerichtsbarkeit – mitzuhelfen, den steigenden Arbeitsanfall zu bewältigen. Hintergrund dessen ist, dass der Personalbedarf der Arbeitsgerichtsbarkeit seit dem 1. Januar 2004 von 62,14 richterlichen Vollzeitarkbeitskraftanteilen (AKA) auf zuletzt nur noch 42,70 AKA gefallen ist. Mit derzeit 64 ernannten Richtern am Arbeits- und Landesarbeitsgericht sind die Arbeitsgerichte daher massiv überbesetzt und nicht ausgelastet. Demgegenüber ist der Personalbedarf der Sozialgerichte allein seit dem 1. Januar 2006 von 97,56 AKA auf zuletzt 147,51 AKA gestiegen. Seit dem 1. Januar 2005 haben sich daher insgesamt 28 Rich-

ter der Arbeitsgerichtsbarkeit an Gerichte anderer Gerichtsbarkeiten abordnen lassen. Dem gingen regelmäßig Gespräche der Richter mit dem Präsidenten des Sächsischen Landesarbeitsgerichts oder auch mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz voraus, in denen die Besetzungssituation und die Abordnungsmöglichkeiten erörtert wurden. In einem Fall erklärte sich ein Richter am Arbeitsgericht zur Abordnung an ein Sozialgericht erst bereit, nachdem ihm in der schriftlichen Anhörung im Vorfeld einer geplanten Ernennung zum Richter am Sozialgericht im Nebenamt mit 0,4 AKA (40 % der Arbeitskraft) die Unausgewogenheit der Besetzung zwischen den Arbeitsgerichten und den Sozialgerichten noch einmal vor Augen geführt worden war.

Mit freundlichen Grüßen



Geert Mackenroth